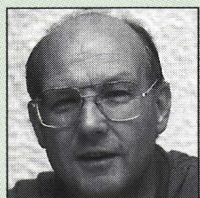


Das allgemeinbildende Schulsystem möchte das Maß aller Dinge bleiben

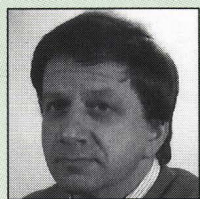
KMK beschließt Fachhochschulreife mittels Zusatzqualifikationen

Bernd Schwiedrzik



Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Hauptabteilung „Curriculumforschung“ im Bundesinstitut für Berufsbildung, Berlin

Edgar Sauter



Dr. rer. pol., Leiter der Hauptabteilung „Weiterbildungsforschung“ im Bundesinstitut für Berufsbildung, Berlin

Für die Zulassung zum Studium ist in Deutschland seit zweihundert Jahren das Abiturzeugnis des Gymnasiums Voraussetzung. Auch der sogenannte zweite Bildungsweg führt am (nachträglichen) Erwerb des Reifezeugnisses nicht vorbei. Erst seit dem Inkrafttreten von Länderregelungen für den Hochschulzugang aus dem Beruf, gelegentlich „dritter Bildungsweg“ genannt, zeichnet sich eine konkurrenzfähige Alternative zum Abitur ab.

Von einer tatsächlichen Gleichwertigkeit beruflicher Bildung in diesem Sinne kann jedoch noch nicht die Rede sein. Die Verfasser verwahren sich gegen die anhaltende Bevormundung von Seiten der Allgemeinbildung, auch wenn berufliche Bildungsgänge gegenüber allgemeinbildenden zum Teil einen anderen Bildungsgehalt aufweisen.

In ihrer Sitzung am 5. Juni 1998 beschloß die Kultusministerkonferenz (KMK) u. a. eine „Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen“, die alle Befürchtungen bestätigt, die man seit der Erklärung der KMK „Zu Fragen der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung“ vom 2. Dezember 1994 hegen mußte.¹

In dieser Erklärung räumen die Kultusminister der Länder zwar ein, „Schlüsselqualifikationen, wie sie die Grundlage der neu geordneten Berufe bilden“, seien „geeignet,

Studierfähigkeit zu begünstigen“; sie seien „für alle Bildungsgänge entscheidend“, und deshalb müsse auch die gymnasiale Oberstufe „sich für handlungsorientiertes Lernen öffnen“. Gleich darauf jedoch stellen sie – nicht etwa unter Berufung auf einschlägige Forschungsergebnisse, sondern nach einem bloßen „Gedankenaustausch“ – auf unnachahmlich apodiktische Weise klar: „Für bestimmte Qualifikationen gilt, daß sie nur an bestimmten Gegenstandsbereichen erworben werden können.“ Welche das sein sollen, hat man damals ahnen können – jetzt wissen wir es: „sprachlicher Bereich“ (240 Stunden Zusatzunterricht; davon müßten „mindestens 80 Stunden auf Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch und auf eine Fremdsprache entfallen“), „mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich“ (ebenfalls 240 Stunden) sowie „gesellschaftswissenschaftlicher Bereich (einschließlich wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte)“ mit „mindestens 80“ Stunden Unterricht.

Wie wenig die Damen und Herren Kultusminister begriffen zu haben scheinen, wem sie diese Vorschriften machen, wie stark sie ihren Vorstellungen von Schule, Schulunterricht und unmündigen Eleven verhaftet sind, zeigt die wiederkehrende Formulierung „Die Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeit erwerben . . .“. Immerhin handelt es sich bei diesen „Schülerinnen und Schülern“ um junge Erwachsene, die bereits den geforderten „mittleren Schulabschluß“ vorweisen können, ihre Berufsausbildung abgeschlossen und zum Teil auch schon den erlernten Beruf ausgeübt haben oder ausüben.

Angemessen wäre es gewesen, wenn die Kultusminister die vorliegenden Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen zum Studienverhalten und zu den Studienerfolgen Berufsbildeter und mit den wissenschaftspropädeutischen Angeboten im Rahmen der niedersächsischen Zulassungs- („Z“-)Prüfung oder mit Einstufungsprüfungen, die in den Hochschulgesetzen gleich mehrerer Länder verankert sind, zur Grundlage ihrer Beschlüsse gemacht hätten. Sicher wären sie dann zu der Einsicht gelangt, daß die studieninteressierten Berufsbildeten keine Bevormundung und keine „Beschulung“ brauchen, sondern allenfalls erwachsenengerechte Beratungs- und Unterstützungsangebote. Sie hätten auch erfahren – und beherzigen – können, daß es sich bei den Berufserfahrenen ohne schulisches „Reifezeugnis“ nicht um zu beargwöhnende Bittsteller handelt, daß vielmehr die „Normalstudenten“ wie auch die Hochschullehrer von ihren berufserfahrenen Kommilitonen eine Menge lernen könnten.

Reife ist keine Frage der Schulnoten

Die Kultusminister und ihre Berater neigen zur Überbetonung von Lerninhalten, denen traditionell eine allgemeinbildende Wirkung zugeschrieben wird, und zur Überschätzung der Bedeutung von Sachwissen und seiner Reproduktion. Diese Überbetonung, ja Verselbständigung eines kanonisierten Fachwissens macht die Gralshüter eines so gearteten Allgemeinbildungsverständnisses oft blind für die Frage, was davon eigentlich handlungsrelevant ist und wieso bestimmte Unterrichtsgegenstände unabdingbar sein sollen für die Zuerkennung einer Studienberechtigung, andere hingegen nicht.

Andererseits wissen aber natürlich auch unsere Traditionalisten, daß es mit der Reife der Inhaber eines sogenannten Reifezeugnisses, verglichen mit der eines berufsbildeten

und lebenserfahrenen Zeitgenossen, noch nie weit her war und heutzutage schon gar nicht ist. Und wenn man an die – wenn auch nur widerstrebend eingeräumte – Anerkennung der profilbildenden Fächer an den verschiedenartigen Gymnasien denkt, die mittlerweile neben das humanistische Gymnasium mit seinem ehemals „allein selig machenden“ Griechisch- und Lateinunterricht getreten sind, dann wird man den zuständigen Ministern Lernfähigkeit weiß Gott nicht absprechen können.

Das augenfälligste Zeichen neu gewonnener Einsicht in die Leistungsfähigkeit beruflicher Bildung war in den vergangenen Jahren die Einführung von Regelungen für den Hochschulzugang Berufserfahrener ohne Abitur auch in den Ländern, die dergleichen bis dahin nicht aufzuweisen hatten. Das geschah teils nach dem Vorbild Niedersachsens, das seine „Z“-Prüfung vor schon bald dreißig Jahren eingeführt hat, teils anknüpfend an die Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zur *Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bildung* von 1984. Dort heißt es unter anderem: „Für die Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bildung ist darüber hinaus die Regelung des Zugangs zum tertiären Bereich von Bedeutung. Der Hauptausschuß vertritt daher die Auffassung, daß durch eine Gleichstellungsregelung den *Absolventen beruflicher Fortbildungsprüfungen* nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung (z. B. Handwerks-, Industriemeister und entsprechende kaufmännische Abschlüsse) der Zugang zum Fachhochschulbereich zu eröffnen ist.“²

Die unterschiedlichen Zugangsregelungen hat das BIBB zwischen 1993 und 1995 untersucht.³ In einer bundesweit angelegten Befragung und in vertiefenden Interviews mit Beteiligten und Betroffenen fanden die Projektbearbeiter bestätigt, daß die den Bewerbern gemachten Auflagen und die ihnen und den Beurteilern zugemuteten Prozeduren es verbieten, diese Regelungen als Beweis der Gleichstellung – und das heißt auch: der

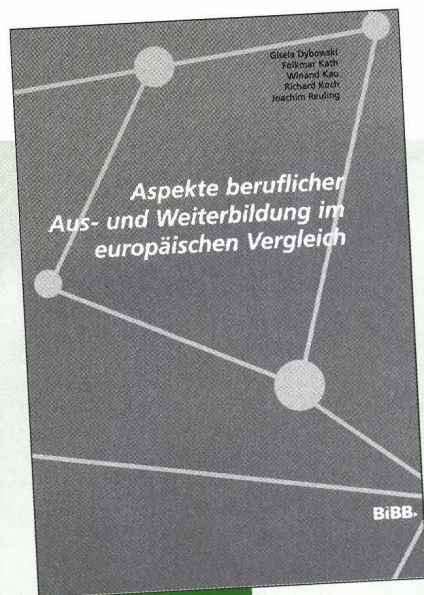
Gleichbehandlung – Berufserfahrener mit den Absolventen höherer Schulen anzusehen. Ganz im Sinne dieser Befunde folgte der Empfehlung von 1984 im November 1995 eine EntschlieÙung mit folgendem Wortlaut: „Zur Steigerung der Attraktivität der beruflichen Bildung haben Bund, Länder und Sozialparteien im Februar 1994 einvernehmlich vorgeschlagen, bis Ende 1995 länderübergreifend einheitliche Zugangswege in die Hochschulen für qualifizierte Berufstätige zu schaffen und nicht gerechtfertigte Zugangsbarrieren abzubauen. Dieses Ziel kann durch eine Vereinbarung der Länder oder durch eine rahmengesetzliche Regelung des Bundes erreicht werden. Der Hauptausschuß fordert *die Länder* auf, baldmöglichst eine solche Vereinbarung abzuschließen, oder *den Bund*, eine entsprechende rahmengesetzliche Regelung in die Wege zu leiten.“⁴

Studierfähigkeit erweist sich beim Studieren

In einem ersten Schritt vereinbarten daraufhin im Frühjahr 1997 die Kultusminister der Länder die wechselseitige Anerkennung erfolgreicher Zwischenprüfungen und der Vordiplome nicht mehr nur in Diplomstudiengängen, sondern, sofern die Prüfungsordnung eine Zwischenprüfung vorsieht, auch in solchen Studiengängen, die mit einem Staatsexamen abgeschlossen werden.⁵

Dieser Beschluß bedeutet die indirekte bzw. nachträgliche, nämlich durch den Studienerfolg im Grundstudium bestätigte Anerkennung der Zulassung zum Studium auch auf dem „dritten“, dem beruflichen Bildungsweg. Zugleich wird den Studierenden, die diesen Weg beschritten haben, damit endlich ein Wechsel des Studienorts wenigstens im Hauptstudium ermöglicht.

Statt mutig in diese Richtung weiter voranzuschreiten, haben die Kultusminister sich nun also ein gutes Jahr später darauf verständigt, die Vermittlung und Abprüfung zusätzlicher „allgemeiner“ Lerninhalte zu verlangen. Als



Gisela Dybowski, Folkmar Kath, Winand Kau,
Richard Koch, Jochen Reuling

ASPEKTE BERUFLICHER AUS- UND WEITERBILDUNG IM EUROPÄISCHEN VERGLEICH

1998, 239 Seiten,
Bestell-Nr. 110.350,
Preis DM 29.00

Viele der aktuellen oder auch grundlegenden Probleme der beruflichen Bildung in Deutschland sind ebenso in vergleichbaren Industriestaaten Europas anzutreffen. Hieraus ergeben sich vielfache Anknüpfungspunkte für einen Wissensaustausch und eine internationale Kooperation im Bereich der Berufsbildungsforschung.

Es werden vergleichende Untersuchungen zu folgenden Aspekten vorgenommen:

- institutionelle Rahmenbedingungen,
- Finanzierung,
- Kosten und Nutzen,
- Auswirkungen der neuen Technologien und Arbeitsorganisationen.

Die Ergebnisse sind Grundlage für weitere Diskussionen in Politik, Praxis und Forschung der Berufsbildung in Europa.

► Sie erhalten diese Veröffentlichung beim
W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG
Postfach 10 06 33
33506 Bielefeld
Telefon 0521/911 01-0
Telefax 0521/911 01-79

einziges Zugeständnis an die spezifische Vorbildung der Fachhochschulaspiranten, für die diese Regelung erlassen wurde, ist die Bestimmung zu verbuchen, jene 240 plus 240 plus 80 Stunden könnten „jeweils auch im berufsbezogenen Bereich erfüllt werden, wenn es sich um entsprechende Unterrichtsangebote handelt, die in den Lehrplänen ausgewiesen sind“. Jedoch: „Die Schulaufsichtsbehörde legt für jeden Bildungsgang fest, wo die für die einzelnen Bereiche geforderten Leistungen zu erbringen sind.“

Angesichts des in der Gleichwertigkeitsdiskussion bereits vor Jahren erreichten Standes ist dieser KMK-Beschluß ein Rückschritt. Statt die immer noch verbliebenen Restriktionen endlich abzubauen und statt auf die an den geforderten „mittleren Abschluß“ anschließende berufliche Handlungskompetenz und – wie in dem KMK-Beschluß vom Frühjahr 1997 – auf den nachweislichen Studierfolg zu setzen, werden weitere, die beruflich Qualifizierten erneut diskriminierende Zugangsbarrieren aufgerichtet.

Der Beschluß – ob nun aus Unkenntnis und Vorbehalt gespeist oder von Interessen diktiert – zeigt einmal mehr die Dringlichkeit durchgreifender Reformen und leider auch die Unfähigkeit der Kultusministerkonferenz, solche Reformen auf den Weg zu brin-

gen. Das Bundesinstitut fordert alle, denen die berufliche Bildung und ihr gesellschaftlicher Rang am Herzen liegen, auf, weiterhin für deren tatsächliche Gleichwertigkeit einzutreten, tiefgreifende Reformen einzufordern und diese mit konkreten Vorschlägen voranzubringen.

Anmerkungen:

¹ Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998), Erklärung der Kultusministerkonferenz „Zu Fragen der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung“ (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 2. Dezember 1994)

² Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur „Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung“ vom 11. Mai 1984. In: BWP 13 (1984) 3, S. 100 f.

³ BIBB-Forschungsprojekt: Hochschulzugang Berufserfahrener ohne Abitur – ein Beitrag zur Diskussion der Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bildung. Kurzbericht in: BIBB (Hrsg.): Forschungsergebnisse 1995 des Bundesinstituts für Berufsbildung, S. 34–41

⁴ Entschließung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bildung vom 29. November 1995. In: BWP 25 (1996) 1, S. 53

⁵ Neufassung des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 6. Mai 1994 zur „Anerkennung von Diplomvor- und Zwischenprüfungen zum Zwecke des Weiterstudiums an einem anderen Studienort“ – Einbeziehung der Lehramtsstudiengänge – vom 28. Februar 1997

Literaturhinweise:

Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bildung. Hochschulzugang für Berufserfahrene – Stellungnahmen und Vorschläge –. Berlin: BIBB 1996 (Reader)

Dass. (Hrsg.): Duale Studiengänge – ein Beitrag zum Ausbau des beruflichen Bildungsweges. Berlin: BIBB 1998 (Reader)

Isserstedt, W.: Studieren ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung. Ergebnisse einer Befragung von Zulassungsbewerbern. Hannover: HIS und BIBB 1994 (= HIS-Kurzinformationen A 10/94)

Kluge, N.; Scholz, W.-D.; Wolter, A. (Hrsg.): Vom Lehrling zum Akademiker. Neue Wege des Hochschulzugangs für berufserfahrene Erwachsene. Oldenburg: Bibliotheks- u. Informationssystem der Universität Oldenburg – b.i.s. – 1990

Mucke, K.; Schwiedrzyk, B. (Hrsg.): Studieren ohne Abitur. Berufserfahrung – ein „Schrittmacher“ für Hochschulen und Universitäten. Bielefeld: Bertelsmann 1997 (= Berichte zur beruflichen Bildung 206)

Schroeter, Klaus R., unter Mitarbeit von Stenzel, O.: Studium ohne Abitur. Studienverlauf und Studierfolg von Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung. Kiel: Christian-Albrechts-Universität 1998 (= C.A.U.S.A. 24)

Wolter, A. (Hrsg.): Die Öffnung des Hochschulzugangs für Berufstätige. Eine bildungspolitische Herausforderung. Oldenburg: b.i.s. 1991